



Echte Liebe.

# Satzung

## des Fanclubs "Borussen Blitz"

### § 1 Name

Der am 10. März 2020 in 65428 Rüsselsheim gegründete BVB-Fanclub führt den Namen **Borussen Blitz**

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

### § 3 Sitz

Der Club führt den Namen „**Borussen-Blitz**“ Er hat den Sitz in „65428 Rüsselsheim“ und ist bei Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA als Fan Club (FC) anerkannt und zugelassen. Die offiziellen Geschäftsanschriften des Clubs sind immer die des 1. Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden.

### § 4 Ziel und Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen im kulturellen Bereich soll die Gemeinschaft und das kulturelle Leben gepflegt und gefördert werden.
2. Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair Play zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
5. Treue und Zusammenhalt stehen an erster Stelle. Daran hat sich jedes Mitglied zu halten. Dies sollte bedingt auch privat gelten.
6. Randalen, Schlägereien, Waffen etc. sind im Club nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung folgt der sofortige Ausschluss.



Echte Liebe.

## Satzung

7. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischem, homophobem oder diskriminierendem Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird von den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
8. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass dem Club kein Schaden entsteht.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Allgemeines

1. Fanclubkleidung wird nur für Fanclubmitglieder besorgt.
2. Ausgaben und Anschaffungen für den Club und für Fanclubmitglieder werden von den Mitgliedern selbst bezahlt.
3. Kommt ein Mitglied privat an Eintrittskarten, sind diese vor Weiterverkäufen zuerst den Clubmitgliedern anzubieten. Wird dieses des Öfteren nicht eingehalten, wird eine Strafe in Höhe des Kartenpreises erhoben.
4. Von Gästen, die wiederholt mit dem Club ins Stadion gehen, aber nicht eintreten möchten, ist eine freiwillige Spende erwünscht.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält auf Wunsch ein Exemplar ausgehändigt.
5. Will jemand Mitglied werden, hat dieser eine 3 monatige Probezeit zu absolvieren. Nach Ablauf dieser Probezeit, wird von den Mitgliedern über eine Aufnahme abgestimmt, dies geschieht in der nächstfolgenden Monatsversammlung.



## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs.
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens.
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Der Fanclub Name darf von ausgeschiedenen Mitgliedern nicht in Verruf gebracht werden. Bei Austritt (etc.) muss die Fanclubkleidung zur Entfernung des Clubnamens übergeben werden.

## § 8

### Beiträge

1. Alle Fanclubmitglieder sind **beitragsfrei**.

## § 9

### Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die mindestens seit 3 Monaten im Fanclub Mitglied sind.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Bei Abstimmungen des geschäftsführenden Vorstandes und des 09er-Rates besitzt jedes Vorstandsmitglied jeweils nur eine Stimme. Es besteht kein Vetorecht des 1. Vorsitzenden.
5. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.



Echte Liebe.

# Satzung

## § 10 Wählbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Es können nur Mitglieder zur Wahl vorgeschlagen werden, die stimmberechtigt sind (siehe § 9, 1 – 5) und mindestens seit 3 Monaten Mitglied im Fanclub sind.

## § 11 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Fancluborgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von dem geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) schriftliche Ermahnung (Verweis)
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an den gesellschaftlichen und kulturellen Aktivitäten
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## § 12 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 6, 1-5), gegen einen Ausschluss (§ 7, 3a-3d) sowie gegen eine Maßregelung (§ 11, 1-2) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung endgültig.



Echte Liebe.

# Satzung

## § 13 Fancluborgane

1. Organe des Fanclubs sind:
  - a.) der Vorstand
  - b.) der 09er-Rat
  - c.) Mitgliederversammlung
  - d.) Mitgliederjahreshauptversammlung

Das erste Organ des Vereins ist der Vorstand, dieser umfasst mindestens:

- die / den 1. Vorsitzende / Vorsitzenden
- die / den stellv. Vorsitzende / Vorsitzenden

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorstand
- 09er-Rat

## § 14 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliederversammlungen sollen möglichst monatlich stattfinden. Den Ort und Zeitpunkt legt der 9er-Rat fest.
3. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der 9er-Rat beschließt.
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, im Sinne des § 9, 1-5, schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch persönliche schriftliche Einladung.
6. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
7. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Echte Liebe.

## Satzung

8. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt. Bei den monatlichen Mitgliederversammlungen werden nur organisatorische Beschlüsse gefasst, die für Veranstaltungen relevant sind.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben auf Antragsannahme oder -ablehnung keine Auswirkung.
12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
13. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
14. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederjahreshauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
15. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
16. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.
17. Vorschläge aller Art sind sehr willkommen.

### § 15 09er-Rat

1. Zum 09er-Rat gehören:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) bis zu sieben weitere Mitglieder
2. Der 09er-Rat trifft mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der 09er-Rat soll gewährleisten, dass alle im Fanclub tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Fanclub informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Fanclubs beratend mitzuwirken.



## § 16 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) 09er-Rat
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Arbeitsressorts regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

## § 17 Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstige Fanclubaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## § 18 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.



Echte Liebe.

# Satzung

## § 19 Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des 09er-Rates werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Häufigkeit.

## § 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Fanclub folgende Ordnungen geben:
  - a) Geschäftsordnung
  - b) Finanzordnung
  - c) Beitragsordnung
  - d) Versammlungsordnung
  - e) Strafordnung
2. Die Ordnungen werden vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen
3. Die Ordnungen treten mit der Veröffentlichung bei der nächsten Mitgliederversammlung in Kraft.
4. Die Ordnungen können bei Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.





Echte Liebe.

# Satzung

## § 21 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
5. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % (fünfzig Prozent) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
6. Die zweite Versammlung ist dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an gemeinnützige Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der ersten ordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Rüsselsheim, den

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r